

Bern, 22.11.2024

Geschäftsordnung betreffend die Fachkonferenzen und den Steuerungsausschuss

1. Zweck

Diese Geschäftsordnung konkretisiert die Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung NWI & OSK vom 27. Oktober 2023 betreffend Ziff. 4 (Fachkonferenzen).¹

2. Fachkonferenzen

¹ Die drei Fachkonferenzen (FKB, FKE, FKI) wählen aus ihren Reihen je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden pro Konkordat und legen gleichzeitig fest, wer von diesen beiden den Vorsitz der gemeinsam tagenden Fachkonferenzen übernimmt. Ein Co-Vorsitz ist möglich.

² Die Amtsdauer ist auf 4 Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Fachkonferenzen können Arbeitsgruppen einsetzen.

3. Steuerungsausschuss

¹ Die beiden Vorsitzenden jeder Fachkonferenz nehmen Einsitz im Steuerungsausschuss.

² Der Steuerungsausschuss konstituiert sich selber (Sitzungsleitung) und tagt in der Regel dreimal pro Jahr.

³ Der Steuerungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Planung des gemeinsamen Teils der jährlich stattfindenden beiden Tagungen der Fachkonferenzen (sogenannte Konferenz der Fachkonferenzen). Dabei legt er fest, welche Personen weiterer Gremien und Behörden als Gäste für den gemeinsamen Teil eingeladen werden.

⁴ Der Steuerungsausschuss trifft die notwendigen Absprachen zur Durchführung der einzelnen Fachkonferenzen (Kreis und Anzahl Teilnehmende etc.).

⁵ Die Vertretung des Konkordatssekretariats unterstützt den Steuerungsausschuss administrativ und organisatorisch.

4. Durchführung der Fachkonferenzen

¹ Die Konferenz der Fachkonferenzen wird in der Regel in zwei Teilen durchgeführt:

- a) Gemeinsamer Teil, an welchem alle Mitglieder aller Fachkonferenzen gemeinsam tagen;
- b) Separater Teil, an welchem die jeweiligen Fachkonferenzen jeweils für sich tagen.

² Die einzelnen Fachkonferenzen legen fest, welche Personen als Gäste für ihre Fachkonferenz eingeladen werden.

¹ Um Redundanzen zu vermeiden, werden die vorrangigen Bestimmungen der Zusammenarbeitsvereinbarung hier nicht noch einmal wiedergeben.

³ Die Protokolle der Tagungen der Fachkonferenzen werden den Mitgliedern der jeweils anderen Fachkonferenzen zur Kenntnis gebracht.

⁴ Das Konkordatssekretariat unterstützt die Planung und Durchführung des gemeinsamen Teils (vgl. Abs. 1 lit. a) administrativ und organisatorisch.

5. Kosten

¹ Die Kosten der Konferenz der Fachkonferenzen, insbesondere die Aufwendungen für Verpflegung und Raummiete, werden vom Konkordatssekretariat getragen.

² Sofern einzelne Fachkonferenzen zusätzliche Tagungen organisieren oder anlässlich der ordentlichen Konferenzen der Fachkonferenzen zusätzliche Aktivitäten einplanen (wie z.B. ein gemeinsames Nachtessen), ist deren Finanzierung Sache der jeweiligen Fachkonferenz.

6. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Steuerungsausschuss am 22. November 2024 beschlossen. Sie tritt per 22. November 2024 in Kraft.